



Offenlegungsbericht der ICF BANK AG

gem. Art. 46 ff. IFR.

1 Anwendungsbereich

Das nachfolgende Dokument enthält die Angaben zur Offenlegung gemäß obigen Vorschriften für die ICF BANK AG. Die Veröffentlichung erfolgt auf Basis des Stichtages des Jahresabschlusses per 31.03.2022.

Vorab sei auf folgende Angaben hingewiesen:

Firmenbezeichnung: ICF BANK AG, Wertpapierhandelsbank

Art der angebotenen Tätigkeiten:

- a) Finanzkommissionsgeschäft
- b) Eigenhandel für andere
- c) Abschlussvermittlung
- d) Anlagevermittlung
- e) Customized Indizes
- f) Finanzportfolioverwaltung
- g) Emissionsgeschäft
- h) Platzierungsgeschäft
- i) Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- j) Designated Sponsoring.

Geographische Lage der Niederlassung Frankfurt:

60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 1.

Geographische Lage der unselbständigen Niederlassung Düsseldorf:

Ernst Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Das Institut erzielt keinen Umsatz.

Anzahl Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalent zum Stichtag 31.03.22: 73.

2 Risikostrategie und Risikomanagement

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für alle Risiken der ICF BANK AG und ist im Rahmen der Geschäftspolitik für die Festlegung der Risikostrategie zuständig. Die Risikostrategie legt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, satzungsmäßigen und bankaufsichtsrechtlich zu beachtenden Anforderungen den grundsätzlichen Umgang mit Risiken der ICF BANK AG fest. Der Vorstand gibt die Risikostrategie nach Verabschiedung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und erörtert sie mit diesem.

Im Mittelpunkt der Risikostrategie steht das ertragsorientierte Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung des ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals. Die Risikostrategie ist Teil der Unternehmensstrategie und gestaltet diese bzgl. der Übernahme von Risiken aus. Das strategische Geschäftsmodell der ICF BANK AG basiert auf den zwei Unternehmenssparten „Spezialist & Market Making“ sowie „Handel & Sales“. Die Risikostrategie besteht aus einer Gesamtrisikostrategie und risikoartenspezifischen Teilrisikostrategien, die für die wesentlichen Risikoarten detaillierte Rahmenbedingungen darstellen.

Risiken dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Gesamtrisikostrategie und der Teilstrategien im Einklang mit der Erreichung der Unternehmensziele – insbesondere der Gewährleistung der Ertragskraft bei bestmöglichem Schutz des Vermögens der ICF BANK AG – eingegangen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs und damit auch die Grundlage für die Umsetzung der Risikostrategien hat die ICF BANK AG über Richtlinien, Arbeitsanweisungen und –anleitungen sichergestellt.

2.1 Risikoarten

Wesentliche Risikoarten resultieren unmittelbar aus der operativen Geschäftstätigkeit und sind nach Wahrscheinlichkeit und Bedeutung ihres Eintretens von Relevanz für die permanente Steuerung der Bank. Die ICF BANK AG hat die folgenden wesentlichen Risikoarten identifiziert:

- **Marktpreisrisiken**

Marktpreisrisiken sind aufzugliedern in Zinsänderungs-, Aktien-, Index-, Anleihen-, Fonds-, Derivate-, Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken.

Während durch die Geschäftstätigkeit der ICF BANK AG Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken gänzlich auszuschließen bzw. von untergeordneter Bedeutung sind, wird den gattungsspezifischen Risiken besondere Bedeutung beigemessen. Marktpreisrisiken bei Aktien und Fonds ergeben sich daraus, dass die gehandelten Instrumente aufgrund der Marktentwicklung im Kurswert schwanken, sodass sich Verluste in den Wertpapierbeständen der ICF BANK AG ergeben können. Bei Anleihen steht das Zinsänderungsrisiko im Vordergrund. Beim Handel mit Derivaten ist besonders das Risiko relevant, dass sich der Preis des Basiswertes ändert. Die ICF BANK AG betreibt Eigenhandel nur in geringfügigem Umfang und hält darüber hinaus kurzfristig Eigenbestände nur aus ihrer Tätigkeit als Spezialist bzw. Market Maker, aus der Tätigkeit als Designated Sponsor oder dem Emissionsgeschäft.

Insofern betreibt die ICF BANK AG das Wertpapierprovisionsgeschäft. Um das Risiko aus sich ändernden Kurswerten adäquat zu messen, verwendet die ICF BANK AG ein Value at Risk Modell und vergibt Bestands- und Verlustlimite.

Die Marktpreisrisiken zur Meldung werden mit der Standardmethode ermittelt.

- **Adressenausfallrisiken**

Adressenausfallrisiken ergeben sich im Wesentlichen aus Ausfall- / Erfüllungsrisiken, Abwicklungsrisiken, Vorleistungsrisiken und Großkreditrisiken gemäß §§ 13 und 13a KWG. Um die Adressenausfallrisiken zu minimieren, überprüft die ICF BANK AG Neukunden auf Bonität und legt die Abwicklung der Geschäfte mit den neuen Kunden fest. Hierbei bedient sich die ICF BANK AG eines festgelegten internen Verfahrens zur Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen. Neue Geschäftsbeziehungen werden grundsätzlich nur mit Instituten vorgenommen, welche einer Aufsicht durch die BaFin oder einer vergleichbaren ausländischen Überwachungsbehörde unterliegen und bei denen die Abwicklung über anerkannte und renommierte Abwicklungsbanken erfolgt. Um Adressenausfallrisiken im Anlagebuch zu minimieren, hat die ICF BANK AG ihre Beteiligungen einem strengen internen Controlling und Berichtswesen unterzogen. Adressenausfallrisiken des Anlagebuches, welche sich durch die Anlage der liquiden Mittel ergeben, werden durch eine umfangreiche Bonitätsprüfung der Anlageadresse minimiert.

Offene Forderungen gelten als „in Verzug“, sobald die erste Mahnstufe erreicht ist. Nach Rücksprache mit der rechnungsstellenden Fachabteilung werden diese Forderungen zu 100% wertberichtigt. Per Geschäftsjahresultimo 2021/22 bestanden offene Forderungen an Kunden in Höhe von 1.237 T€.

- **Liquiditätsrisiken**

Die ICF BANK AG erstellt täglich einen Liquiditätsstatus, welcher an die Geschäftsleiter des Instituts verteilt wird. So wird eine Kontrolle der Liquidität täglich vorgenommen und das Risiko eines Liquiditätsverlustes minimiert. Weiterhin verfügen sämtliche Handelsbereiche über fest vorgegebene Positionslimite in Form von Market Value Vorgaben, welche die maximal zur Verfügung stehende Liquidität für den einzelnen Handelsbereich limitieren.

- **Operationelle Risiken**

Operationelle Risiken bestehen bei Finanzdienstleistungen hauptsächlich in der Verfügbarkeit der EDV, der Integrität und der Zuverlässigkeit des Personals sowie durch die bereits erwähnten Adressenausfallrisiken bei Kunden.

Die Risiken aus der EDV minimiert die ICF BANK AG durch die Auslagerung des gesamten Rechenzentrums an die ICF Systems AG, einem professionellen Anbieter von Rechenzentrumsleistungen. Die ICF Systems AG verfügt über angemietete Flächen in zwei getrennten Hochsicherheitsrechenzentren, welche den höchstmöglichen Sicherheitsstandards genügen. Die dort installierten Geräte sind



gespiegelt, so dass ein gegenseitiges Backup jederzeit besteht. Die ICF Systems AG ist nach DIN EN ISO 9001 sowie ISO 27001 zertifiziert und besitzt einen eigenen Notfallplan.

Für die ICF BANK AG existiert ebenfalls ein Notfallplan. Dieser Notfallplan wird regelmäßig aktualisiert und die Effizienz der vorgeschriebenen Reaktionsszenarien getestet. Wichtiger Bestandteil des Notfallplanes sind Notfallarbeitsplätze für Mitarbeiter in kritischen Funktionen in externen Räumlichkeiten, die regelmäßig auf ihre Funktion hin überprüft werden.

Zur Minimierung der personellen Risiken erfolgt die Einstellung neuer Mitarbeiter bei der ICF BANK AG ausschließlich nach Vorlage und Überprüfung eines polizeilichen Führungszeugnisses. Jeder Neueinstellung folgt eine Einweisung des neuen Mitarbeiters in die Rahmenbedingungen der ICF BANK AG.

Vertragsrisiken, die uns durch den Abschluss von Verträgen mit Kunden und Lieferanten entstehen, werden durch die Abteilung Recht und Compliance identifiziert und bewertet.

Risiken durch den Handel von Wertpapieren minimiert die ICF BANK AG in der Art, dass sämtliche Neukunden durch die Compliance Stelle und seitens des Geldwäschebeauftragten überprüft werden. Hierbei wird überprüft, ob die Kunden einer externen Aufsicht (BaFin oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsichtsbehörde) unterliegen und ob das Herkunftsland der Kunden die Anforderungen der Financial Action Task Force for Money Laundering beachtet. Im Zweifelsfall erfolgt eine Analyse der Geschäftsberichte der Kunden als auch der veröffentlichten Finanzkennzahlen.

Die ICF BANK AG handelt nur mit institutionellen Kunden des In- und Auslands, die als geeignete Gegenparteien oder als professionelle Kunden zugelassen sind.

- **Abhängigkeit von Großkunden**

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte die Kundenstruktur erweitert werden. Die Geschäftsbeziehungen zu unseren Großkunden, die nicht unwesentlich zu unserem Handelsergebnis beitragen, konnten weiter gefestigt werden. Zum langfristigen Erhalt und zur Stärkung unserer Kundenbeziehungen passen wir die technischen Gegebenheiten ständig an die Bedürfnisse der Kunden an. Aufgrund unserer Konzernstruktur können wir technische Anpassungen schnell und flexibel vornehmen.

- **Nachhaltigkeitsrisiken (ESG Risiken)**

Aus der Art der unter 1) genannten Geschäftstätigkeit ergeben sich für die ICF BANK primär keine bzw. nur unwesentliche Nachhaltigkeitsrisiken. Sofern jedoch im

Rahmen des Wertpapierhandels in einzelnen Gattungen Nachhaltigkeitsrisiken zur Wirkung kommen sollten, so werden diese im Wesentlichen über die Marktpreis- und Adressenausfallrisiken abgebildet.

Weitere, interne Nachhaltigkeitsrisiken sind gleichfalls von untergeordneter Natur und werden, sofern vorhanden, bereits durch die Prozesse in Compliance, Geldwäsche, Datenschutz, Interner Revision und Risk Management adäquat überwacht.

Bzgl. der Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Geschäftstätigkeit ergeben sich somit unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips für die ICF BANK zunächst keine besonderen Maßnahmen. Ungeachtet dessen ist die ICF BANK AG derzeit damit befasst, den Unternehmensbetrieb daraufhin zu analysieren, inwieweit das Unternehmen seinen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen bezogen auf E (Environmental) S (Social) G (Governance) leisten kann.

- **Sonstige Risiken**

Die Anforderungen für Kreditrisikoanpassungen gem. Art. 442 CRR sind aufgrund des vorliegenden Geschäftsmodells, das kein klassisches Kreditgeschäft beinhaltet, nicht anwendbar.

Ein Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen ist nicht vorhanden, da das Institut nur Anteile an verbundenen Unternehmen besitzt. Diese sind zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Der Anschaffungswert entspricht dem Bilanzwert und dem Zeitwert. Der Bilanzwert der Anteile der verbundenen Unternehmen beträgt Euro 1,64 Mio.

Ein Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen ist nicht vorhanden. Mangels Verbriefungspositionen besteht auch insofern kein Risiko.

Die ICF BANK AG versucht, Restrisiken durch ausreichenden Versicherungsschutz abzudecken.

Angesichts des Marktumfelds, des Geschäftsmodells und der getroffenen Vorkehrungen schätzt der Vorstand die Risiken für die ICF BANK AG als begrenzt und steuerbar ein.

2.2 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagement in der ICF BANK AG umfasst vier Elemente, die als aufeinanderfolgende Phasen in einem Prozess zu sehen sind:

1. Risikoidentifikation

Das Ziel ist die Identifikation der für die ICF BANK AG bestehenden Risiken, um davon ausgehend eine Klassifizierung der Risiken durchzuführen.

2. Risikoquantifizierung

Die Risikomessung bzw. –bewertung erfolgt sowohl quantitativ als auch qualitativ mittels mathematischer Modelle und Methoden.

3. Risikosteuerung

Die Risikosteuerung stellt sich als Gesamtheit der Maßnahmen dar, die darauf abzielen, Risiken im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Limite einzugehen, zu verringern, zu begrenzen oder zu vermeiden.

4. Risikocontrolling und –reporting

Im Rahmen eines unabhängigen Risikocontrollings findet ein ausführliches und objektives Reporting hinsichtlich der bestehenden Risiken an die jeweils zuständigen Kompetenzträger statt. Des Weiteren werden auch die Methoden der vorherigen Prozessphasen und die Güte der verwendeten Daten kontrolliert sowie die Ergebnisse plausibilisiert.

2.3 Wesentliche Risikoüberwachungsbereiche

Während die Aufgabe der Risikosteuerung durch dezentrale Managementeinheiten in den verschiedenen Unternehmensbereichen wahrgenommen wird, obliegen den zentralen Überwachungseinheiten die Identifikations-, Quantifizierungs- und Überwachungsfunktion, welche die Reportingpflicht einschließt, sowie die jeweilige Methodenkompetenz.

Interne Revision

Die interne Revision prüft und beurteilt die Aktivitäten der Wertpapierhandelsbank. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung erfolgen risikoorientiert. Die Beurteilung der Risikolage, die Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sind besondere Prüfungskriterien.

Compliance, Geldwäsche und Datenschutz

Die Bank hat die unabhängigen Funktionen der Compliance-Stelle, des Geldwäschebeauftragten und des Datenschutzbeauftragten eingerichtet. Die Compliance-Stelle nimmt ihre Überwachungsfunktionen nach den Anforderungen von MaComp- und von MaRisk-Compliance wahr. Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung und Umsetzung der Datenschutzgesetze. Der Geldwäschebeauftragte, der auch für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuständig ist, erstellt eine Gefährdungsanalyse des Unternehmens.

Diese Sonderbeauftragten sind fachlich unmittelbar dem Vorstand unterstellt.

3 Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

a) Zum Stichtag 31.03.2022 bestand der Vorstand aus zwei und der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern.

b) Mitglieder der Leitungsorgane unterliegen der Anforderungen nach AktG sowie darüber hinaus den strengen Anforderungen des WpIG hinsichtlich deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Daher wird bei Auswahl von Mitgliedern des Vorstands beachtet, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maße Fachwissen und Kompetenz zur Steuerung der Geschäfte der ICF BANK AG mitbringen müssen sowie darüber hinaus Führungserfahrung und Zuverlässigkeit vorliegen müssen.

Für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist gefordert, dass diese über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Sachkenntnis verfügen, um als Kontrollorgan der ICF BANK AG die Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der ICF BANK AG wahrnehmen zu können.

Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen über ein umfassendes und den aktuellen Kapitalmarktentwicklungen angemessenes Fachwissen verfügen wie auch über eine entsprechende Leitungserfahrung, um bei der Steuerung bzw. Überwachung der Geschäftstätigkeiten der ICF BANK AG ein hohes Maß an Kompetenz sicher zu stellen.

Der Aufsichtsrat achtet bei der Besetzung neuer Positionen im Aufsichtsrat wie auch im Vorstand auf eine weitgehende Diversifizierung. Der Aufsichtsrat hält die Zusammensetzung des Aufsichtsrates dergestalt für sinnvoll, dass dessen Mitglieder die für die Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Geschäftstätigkeiten der ICF BANK AG notwendige Kompetenz und unternehmerische Erfahrung in Beratung oder operativer Leitung von Unternehmen der Finanzinstitutsbranche mitbringen. In gleichem Maße erachtet der Aufsichtsrat die Auswahl des Vorstandes als in hohem Maße kompetent und ausgewogen besetzt, um die Geschäfte sowie verschiedenen Funktionsbereiche der ICF BANK AG zu steuern und für die zukünftigen Anforderungen in der Branche bestmöglich weiterzuentwickeln.

Der Aufsichtsrat erörtert in den turnusmäßigen Aufsichtsratssitzungen mit dem Vorstand der ICF BANK AG die aktuelle Risikosituation und den Risikobericht des vergangenen Quartals. Der Aufsichtsrat ist durch den stetigen Austausch mit dem Vorstand über die Risikosituation informiert. Unter Bezugnahme auf Art. 48 S. 1c) IFR wird hiermit angegeben, dass der Aufsichtsrat keinen Risikoausschuss eingerichtet hat.

Mit der engen Zusammenarbeit des für das Risikomanagement der ICF Bank AG verantwortlichen Generalbevollmächtigten Risk und des Bereichsleiters Risk



Management und Meldewesen war auf Leitungsebene der ICF Bank AG der permanente Informationsaustausch zu risikorelevanten Themen jederzeit gewährleistet.

4 Angaben zu Eigenmitteln (Art. 49 und 50)

Das Wertpapierinstitut muss Eigenmittel entsprechend den Bedingungen nach Artikel 9 Abs. 1 IFR vorhalten. Die Anforderung an die Eigenmittel richtet sich nach den dort genannten Kenngrößen. Da die Gesellschaft derzeit ausschließlich hartes Kernkapital als Eigenmittel hält, hat nur Artikel 9 Abs. 1 c) IFR Relevanz. Zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen sind für die Gesellschaft die grundsätzlich nach CRR zu ermittelnden Eigenmittel, insbesondere zum harten Kernkapital sowie zusätzlich folgende Kenngrößen zur Eigenmittel- bzw. Kapitalanforderung nach Artikel 11 IFR relevant:

- Fixe Gemeinkosten
- Mindestkapitalanforderungen
- K-Faktoren

4.1 Nachfolgend die Angaben zu den Eigenmitteln gemäß Art. 49 IFR.

Position	TE
EIGENMITTEL	31.071
KERNKAPITAL (T1)	31.071
HARTES KERNKAPITAL (CET1)	31.071
Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	9.378
Agio	221
Einbehaltene Gewinne	7
Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	7
Anrechenbarer Gewinn	0
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	0
Sonstige Rücklagen	3.004
Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	0
Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	0
Sonstige Fonds	0
(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-729
(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	0
(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0
(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0
(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0
(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	0
(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	0
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-729
(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	0
(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	0
(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	0
(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0
(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0
(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	0
(-) Sonstige Abzüge	0
Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	19.190
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0
Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0
Agio	0
(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	0
(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	0
(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0
(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0
(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0
(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0
(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0
(-) Sonstige Abzüge	0
Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0
ERGÄNZUNGSKAPITAL	0
Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0
Agio	0
(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	0
(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	0
(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0
(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0
(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0
(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0
(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0
Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0

4.2 Nachfolgend die Angaben zu den Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 50 IFR.

Position	T€
Eigenmittelanforderung	4.102
Permanente Mindestkapitalanforderung	750
Anforderung für fixe Gemeinkosten	4.102
Gesamtanforderung für K-Faktoren	2.693

Position	T€
Anforderung für fixe Gemeinkosten	4.102
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	16.408
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	105.998
Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen	0
(-)Gesamtabzüge	-89.590
(-)Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen	-5.340
(-)Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter	0
(-)Sonstige diskretionäre Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen	0
(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	-505
(-)Gebühren, Vermittlungsgebühren und sonstige an zentrale Gegenparteien entrichtete Entgelte, die den Kunden in Rechnung gestellt werden	0
(-)Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler	0
(-)An Kunden entrichtete Zinsen auf Kundengelder, sofern dies nach eigenem Ermessen der Firma geschieht	0
(-)Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	0
(-)Aufwendungen aus Steuern	-5.310
(-)Verluste aus dem Handel für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten	-67.730
(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen	0
(-)Rohstoffausgaben	0
(-)Einzahlungen in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken	-10.705
(-)Aufwendungen im Zusammenhang mit Posten, die bereits von den Eigenmitteln abgezogen wurden	0
Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	15.805
Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	-3,67

Position	T€
GESAMTANFORDERUNG FÜR K-FAKTOREN	2.693
Kundenrisiken	0
Verwaltete Vermögenswerte	0
Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten	0
Gehaltene Kundengelder – auf nicht getrennten Konten	0
Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte	0
Bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte	0
Bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte	0
Marktrisiko	2.324
Anforderungen für das K-Nettopositionsrisiko	2.324
Geleisteter Einschuss	0
Firmenrisiko	368
Ausfall der Handelsgegenpartei	0
Täglicher Handelsstrom – Kassageschäfte	341
Täglicher Handelsstrom – Derivatgeschäfte	0
Anforderungen für das K-Konzentrationsrisiko	27

4.3 Risikotragfähigkeit

Die ICF BANK AG ermittelt die Risikotragfähigkeit auf Basis der bereits oben angegebenen Kenngrößen zur Eigenmittel- bzw. Kapitalanforderung nach Artikel 11 IFR:

- Fixe Gemeinkosten
- Mindestkapitalanforderungen
- K-Faktoren

Mit Stress-Test-Szenarien werden starke Schwankungen von Marktpreisen simuliert sowie negative Auswirkungen auf das Ergebnis von Handelsbestand sowie Eigenmittel berechnet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Risikotragfähigkeit des Unternehmens in allen Stress-Szenarien gegeben war und selbst im schlimmsten Fall alle wesentlichen Risiken im unkritischen Bereich verblieben.

5 Anlagestrategie (Art. 52)

Ist für die ICF BANK AG nicht relevant.

6 Vergütungspolitik und -praxis gemäß Art. 46, 51 IFR

6.1 Allgemeines

Die ICF BANK AG hat als mittelgroßes Wertpapierinstitut ihre Vergütungspolitik und -praxis einschließlich der Aspekte der Geschlechterneutralität und des Einkommensgefälles zwischen Frauen und Männern, für diejenigen Mitarbeiterkategorien offenzulegen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts auswirkt (Art. 51 i.V.m. Art. 46 IFR).

Die offengelegten Informationen zu den so genannten Risk Takern sind im Hinblick auf die institutsbezogenen Anforderungen und unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes angemessen. Der Detaillierungsgrad berücksichtigt die Komplexität der Vergütungssysteme sowie die Art, den Umfang, den Risikogehalt und die Internationalität unserer Geschäftsaktivitäten sowie den Proportionalitätsgrundsatz.

6.2 Ermittlung der Risk Taker

Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis sind die Vergütungssysteme der Risk Taker in der ICF Bank AG. Für das Geschäftsjahr 2022 hat die ICF BANK AG eine Identifizierung der Risk Taker gemäß der qualitativen und quantitativen Selektionskriterien der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2154 vom 13. August 2021 durchgeführt. Im Ergebnis wurden neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands weitere nachgeordnete Mitarbeiter auf Grund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten als Risk Taker eingestuft und hierüber informiert.

6.3 Anforderungen an die Vergütungssysteme der Risk Taker

Der neue Vergütungsrahmen für mittelgroße Wertpapierinstitute basiert auf den Regelungen der IFR sowie des WpIG, deren Konkretisierung durch eine ergänzende Rechtsverordnung der BaFin erfolgen soll. Die Wertpapier-Institutsvergütungsverordnung (WpI-VergV) ist bislang von der BaFin nicht finalisiert. Die ICF BANK AG wird ihre Vergütungsregelungen für Risk Taker zeitnah nach Inkrafttreten der finalen WpI-VergV überprüfen und anpassen. In dieser Übergangszeit kommen weiterhin die bisherigen Vergütungssysteme (für alle Risk Taker und Nicht-Risk Taker einheitlich) zur Anwendung.

6.4 Vergütungs-Governance

Für die Ausgestaltung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat auch eine grundsätzliche Überwachungsfunktion hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Risk Taker eingestuft sind. Von der Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Größe der internen Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte abgesehen und macht insofern von den Erleichterungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 WpIG Gebrauch.

Für die Ausgestaltung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Vorstand verantwortlich.

Die Kontrolleinheiten Risk, Compliance, Interne Revision und der Bereich Personal werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt.

6.5 Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik und -praxis

Die Vergütungssysteme bauen auf einer Vergütungsstrategie auf, die mit der Geschäftsstrategie in Einklang steht und berücksichtigen in ihrer Ausgestaltung und Umsetzung die für die ICF BANK AG einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird jährlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie darüber hinaus im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch den Wirtschaftsprüfer überprüft. Danach waren die

Vergütungssysteme in der ICF BANK AG zum 31. Dezember 2022 angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtet.

Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral ausgestaltet, d.h. gleiche oder gleichwertige Arbeit und Leistung werden auch gleich vergütet.

Die fixen Vergütungsbestandteile bestehen aus dem Festgehalt und etwaigen freiwilligen Nebenleistungen. Für die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zusätzlich zu den fixen Vergütungsbestandteilen auch erfolgsbezogene variable Vergütungen gewährt werden.

6.6 Variable Vergütung

Mit der Gewährung einer variablen Vergütung werden finanzielle Anreize für die erfolgreiche Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie gesetzt. Durch die angemessene Ausgestaltung und Umsetzung werden negative Anreize für Vorstände und Mitarbeiter zum Aufbau unverhältnismäßiger Risikopositionen und zur Benachteiligung von Kundeninteressen verhindert. Auch bestehen keine signifikanten Abhängigkeiten vom variablen Teil der Vergütung.

Die variablen Vergütungen der Mitarbeiter in den internen Kontrolleinheiten werden unabhängig von denen für die kontrollierten Organisationseinheiten festgesetzt.

Bei der Ergebnisermittlung für die Festsetzung der variablen Vergütung werden alle Kategorien von bestehenden und zukünftigen Risiken sowie die Kosten für Eigenkapital und Liquidität angemessen berücksichtigt. Die Festsetzung und Auszahlung einer variablen Vergütung setzt grundsätzlich die Erzielung eines positiven Jahresbeitrags auf Institutsebene voraus.

Erfolgsbezogene variable Vergütungen werden ausschließlich als Barvergütungen gewährt. Im Hinblick auf ihre Unternehmensgröße erfüllt die ICF BANK AG die Anforderungen an die Erleichterungen gemäß Art. 32 Abs. 4 a IFR, wonach auf Regelungen für eine aufgeschobene Auszahlung der variablen Vergütung und eine Gewährung in Finanzinstrumenten bei Risk Takern verzichtet werden kann.

Für die Gewährung von besonderen variablen Vergütungselementen (z. B. Abfindungen, Zulagen, Garantien oder Retentions) bestehen angemessene und unternehmensweit einheitlich geltende Regelungen.

Es werden keine vertraglichen Ansprüche auf Leistungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitarbeiters oder Geschäftsleiters getroffen, auf die trotz eines negativen individuellen Erfolgsbeitrags ein der Höhe nach unveränderter Anspruch besteht.

6.7 *Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil*

Die variablen Gehaltsbestandteile stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den fixen Gehaltsbestandteilen. Mit Beschluss vom 15.09.2014 hat die ordentliche Hauptversammlung eine Anhebung der maximalen variablen Vergütung auf bis zu 200 % der fixen Vergütung für Mitarbeiter und Vorstand genehmigt. In den Kontrolleinheiten ist die maximale variable Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dagegen auf die Höhe der fixen Vergütung begrenzt.

6.8 *Vergütungssystem Aufsichtsrat*

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11.11.2022 erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Gremientätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung (§ 21 Abs. 5 WpIG). Die Gesamtbezüge für das GJ 2021/2022 sind im Geschäftsbericht veröffentlicht.

6.9 *Vergütungssystem Vorstand*

Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat im Rahmen von individualvertraglichen Vereinbarungen angemessene Vergütungsregelungen vereinbart, deren Angemessenheit er regelmäßig überprüft. Neben festen monatlichen Vergütungen können weitere Nebenleistungen gewährt werden. Erfolgsbezogene variable Vergütungen basieren auf quantitativen sowie qualitativen Kriterien. Quantitative variable Vergütungen bemessen sich nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage, die sich wesentlich nach dem Erfolg des Instituts richtet.

6.10 *Vergütungssystem Mitarbeiter*

Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt bisher ein einheitliches Vergütungssystem (für Risk Taker und Nicht-Risk Taker) zur Anwendung. Die Gesamtvergütung besteht aus fixen Gehaltsbestandteilen (Grundvergütung) nebst etwaigen Zusatzleistungen. Darüber hinaus kann eine variable Vergütung durch den Vorstand festgelegt werden. Bei der Bemessung der erfolgsbezogenen variablen

Vergütungen werden quantitative und qualitative Kriterien berücksichtigt. Die Zahlung einer variablen Vergütung erfolgt grundsätzlich freiwillig und ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6.11 Zusammengefasste quantitative Vergütungsangaben

Ergänzend zu den qualitativen Vergütungsangaben gemäß Art. 51 a, b IFR veröffentlicht die ICF BANK AG weitere quantitative Vergütungsangaben für ihre Risk Taker gemäß Art. 51 Buchstabe c IFR auf einer zusammengefassten Basis.

Quantitative Vergütungsangaben	TEUR ¹⁾
Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge	11.027.453,02
○ davon feste Vergütung (Fixgehalt, Zulagen zzgl. Sachbezüge)	7.242.203,02
○ davon variable Vergütung	3.785.250,00
○ Zahl der Begünstigten	69
Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung	
○ davon Bargeld	3.785.250,00
○ davon Aktien	0
○ davon mit Aktien verknüpfte Instrumente	0
○ davon andere Arten	0
Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren	0
○ davon im Geschäftsjahr erdient	0
○ davon in darauffolgenden Jahren zu erdienen	0
○ davon im Geschäftsjahr ausgezahlt und wegen Leistungsanpassungen gekürzt	0
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung	
○ Zahl der Begünstigten	k.A.
○ Gewährte Abfindungen	k.A.
In Vorjahren gewährte und im Geschäftsjahr ausgezahlte Abfindungen	
Im Geschäftsjahr gewährte Abfindungen	
○ davon im Geschäftsjahr ausgezahlt	0
○ davon in darauffolgenden Jahren auszuzahlen	k.A.
○ Zahl der Begünstigten	k.A.
○ Höchste Abfindung an Einzelperson	k.A.

Frankfurt im März 2023

Der Vorstand

¹⁾ Vor dem Hintergrund geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird von einer Aufgliederung nach Vorstand und Mitarbeiter abgesehen.

Ermittlung der quantitativen Vergütungsangaben: fixe Vergütungen, die im GJ 2021/2022 zugeflossen sind und variable Vergütungen für GJ 2021/2022 (in 2022/2023 zugeflossen).

Erfolgsbezogene variable Vergütungen werden ausschließlich als Barvergütungen geleistet.

Im Hinblick auf ihre Unternehmensgröße erfüllt die ICF BANK AG die Anforderungen an die Erleichterungen gemäß Art. 32 Abs. 4 a IFR, wonach auf Regelungen für eine aufgeschobene Auszahlung der variablen Vergütung und eine Gewährung in Finanzinstrumenten bei Risk Takern verzichtet werden kann.